



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber, in weiterer Folge AG und Auftragnehmer, in weiterer Folge AN genannt, ist ein Geschäftsbesorgungsauftrag mit Dienstleistungscharakter, kein Werkvertrag.
2. Das Risiko jedes Auftrages trägt der AG, mit der Verpflichtung den AN daraus schad- und klaglos zu halten.
3. Art und Umfang der zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen bestimmt der AN nach seinem pflichtgemäßen und fachlichen Ermessen. Er kann für die Durchführung auch Unterbeauftragte einsetzen. Bei Kraftfahrzeugeinsätzen werden im Interesse einer korrekten Detektivarbeit und der Verkehrssicherheit mindestens zwei Detektive und zwei Fahrzeuge eingesetzt. Auf die Schwierigkeit der Verkehrslage wird hingewiesen. Sollte der Auftraggeber entgegen den Empfehlungen des Auftragnehmers Einsätze mit weniger oder nur einem Fahrzeug / Detektiv wünschen, so trägt der Auftraggeber das Risiko.
4. Der AG verpflichtet sich, telefonische oder persönliche Gespräche mit dem AN vertraulich zu behandeln und deren Inhalte nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben. Für Schäden die dem AN durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen, hat der AG Ersatz zu leisten. Der AG kann Einsicht in die ihn betreffenden Akten des AN verlangen. Akteneinsicht kann allerdings nur dann erfolgen, sofern dadurch keine Dritten in ihrem Grundrecht auf Geheimhaltung ihrer personsbezogenen Daten gefährdet werden (§ 1 i.V.m. § 15 DSGVO 2000) Berichte werden ausschließlich als Beweisberichte in Zivilrechtssachen angefertigt und dürfen nur im Rechtsverkehr verwendet werden. Der AG hat keinen Anspruch auf einen solchen, solange operative Kosten nicht zur Gänze abgedeckt sind. Telefonische Berichte sind wegen möglicher Hörfehler oder irrtümlicher Auffassung unverbindlich. In Strafsachen werden grundsätzlich keine Berichte erstellt, sondern Strafanzeigen direkt an die Behörde erstattet.
5. Der AG hat keinen Anspruch auf die Bekanntgabe der Identität von Informanten, Auskunfts- und Kontaktpersonen, Erkenntnisquellen und Erkenntnismethoden des AN. Daten über Personen, die in keinem verifizierten Zusammenhang mit Straftaten (z.B. Erstverdächtige) oder die über keine passive Klagslegitimation verfügen, werden unter Hinweis auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausnahmslos nicht bekannt gegeben.
6. Der Eintritt eines bestimmten Erfolges kann zwar erwartet, nicht jedoch garantiert werden, da empirische Vorgänge nicht vorhersehbar sind. Eine Haftung für den Erfolg des Auftrages wird ausgeschlossen. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass es zu Situationen im Straßenverkehr kommen kann, die eine Aufrechterhaltung der Observation nicht zulassen. Genauso kann es im zwischen menschlichen Bereich zu Situationen kommen, die ebenfalls eine Fortführung von bestimmten Ermittlungen unmöglich machen. Die vereinbarte Mindestverrechnungszeit bleibt hierbei unberührt.
7. Der AG verpflichtet sich während bestehenden Auftragsverhältnisses in derselben Sache nicht Dritte zu beauftragen oder gar selbst tätig zu werden.
8. Der AN kann den Auftrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind insbesondere falsche Angaben (siehe Punkt 15) seitens des AG oder die nicht fristgerechte Abdeckung von Barauslagen und Kosten, sowie ein Verstoß gegen Punkt 7.
9. Eine kostenfreie Stornierung von Einsätzen (Observation, Ermittlung, Interaktion etc.) muss spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Einsatzbeginn schriftlich (per Mail) erfolgen. Bei Stornierung bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Stornogebühr von 50 % der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages (mindestens 5 Stunden) berechnet. Später eingebrachte Stornierungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Stornogebühr von 100 % der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages (mindestens 5 Stunden) wird in Rechnung gestellt.

10. Der AG verpflichtet sich, Zeit- und Sachaufwendungen durch laufende Vorauszahlungen zu decken, sowie allfällige Verkehrsstrafmandate und Verwaltungsstrafen voll zu ersetzen, deren auftragsbezogener Kausalzusammenhang aus den Akten ersichtlich ist, auch wenn die Anzeige bzw. der Zeitpunkt der Fälligkeit des Strafbetrages erst nach Beendigung der Causa selbst eingeht bzw. liegt.

11. Die Honorarberechnung besteht aus einem Grundhonorar, aus einem Einsatzhonorar, welches wiederum aus aufgewendeten Stunden, gefahrenen Kilometern und Barauslagen besteht, sowie aus einem Organisationshonorar, welches für Einsatzplanung, Einsatzleitung, Anfertigung von Schriftsätzen (Berichte, Strafanzeigen, Sachverhaltsdarstellungen etc.) berechnet wird. Das Grundhonorar (für Konsultationen, Telefonate, Aktenstudium und -führung) wird in jedem Falle verrechnet, unabhängig ob Einsätze (Observation, Ermittlung, Interaktion etc.) geleistet werden.

12. Gerichts- und Behördentermine, die sich aus dem Auftrag ergeben, anerkennt der AG als auftragskausalen und daher honorarpflichtigen Zeitaufwand. Dies gilt auch dann, wenn es Staatsbürgerpflicht ist, dem Folge zu leisten. Der Anspruch entsteht mit dem tatsächlichen Zeitaufwand des Detektivs. Seitens des Detektivunternehmens werden Gebührenansprüche an das Gericht nicht bestellt.

13. Die Rechnungen des AN sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar. Der AG verpflichtet sich, im Verzugsfall der fälligen Honorare die gesetzlichen Verzugszinsen und alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten sowie die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ersetzen.

14. Sämtliche Ansprüche aus diesem Auftrag bleiben von allfälligen Regressansprüchen des AG gegenüber Dritten, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, unberührt. Eine Kompensation der Honorarforderungen des AN einschließlich der Barauslagen mit einer Forderung des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

15. Der AG versichert, dass seine dem Auftrag zugrunde liegenden Angaben den Tatsachen entsprechen und dass keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Ziele verfolgt werden und er sein berechtigtes Interesse wahrheitsgemäß bekundet hat. Außerdem ist der AG verpflichtet, dem AN bei der Auftragserteilung sämtliche Informationen über bereits getätigte Beobachtungen, sei es durch Private oder durch beauftragte Detektivunternehmen, mitzuteilen.

16. Abweichungen zu den Geschäftsbedingungen und Honorarvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung des AN. Mündliche Vereinbarungen oder Sondervereinbarungen mit Mitarbeitern des AN sind gegenstandslos.

17. Erfolgt die vorliegende Auftragserteilung nicht durch den AG persönlich, sondern durch eine ersuchte oder bevollmächtigte Person, so haftet diese mit dem AG zu ungeteilter Hand für alle Ansprüche.

18. Gegenständliche Auftragserteilung ist Grundlage für Ergänzungs- oder Folgeaufträge, welche persönlich, fernmündlich, schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung erteilt werden.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.